

**Dekret**

*vom 12. Dezember 2007*

Inkrafttreten:

**über einen Verpflichtungskredit für die Umgestaltung  
und Erweiterung des Kollegiums Gambach**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 8. Oktober 2007;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Umgestaltung der Gebäude auf dem Areal des Kollegiums Gambach und die Erweiterungsbauten dieses Kollegiums werden gutgeheissen.

**Art. 2**

Die Kosten der Renovierung des alten Gebäudes und der Erweiterungsbauten werden auf insgesamt 58 155 000 Franken geschätzt. Der per Dekret vom 2. Februar 2005 beschlossene Verpflichtungskredit wurde für den Erwerb der Liegenschaft (9 300 000 Franken) und die Vorbereitungsstudien (1 800 000 Franken) verwendet. Die Gesamtkosten der Umgestaltung des neuen Kollegiums Gambach werden sich auf 69 255 000 Franken belaufen.

**Art. 3**

Für die Finanzierung der Renovierung des alten Gebäudes und der Neubauten wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 58 155 000 Franken eröffnet.

**Art. 4**

Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Rubrik CGAM-3235/ 503.000 «Bau von Liegenschaften» in die jährlichen Voranschläge aufgenommen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Der Betrag der Gesamtkosten entspricht 119,4 Punkten des Schweizerischen Baupreisindexes (SBPI) vom 1. Oktober 2006, Kategorie «Bau von Verwaltungsgebäuden – Mittelland».

<sup>2</sup> Die Kosten für die Bauarbeiten werden erhöht oder gesenkt je nach:

- a) der Entwicklung des Indexes nach Absatz 1, die zwischen der Ausarbeitung des Voranschlags und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder –senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Bauarbeiten eintreten.

**Art. 6**

Die Ausgaben für die Bauarbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und anschliessend nach Artikel 27 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

**Art. 7**

Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Der Präsident:

J. MORAND

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN